

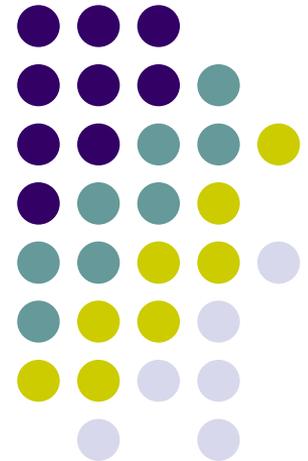
Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Wissenschafts- Urheberrecht

- Waisen, Digiprozesse & AA -

„Information als Vitamin für Innovation:
Schranken oder Lizenzen für
Forschung und Lehre?“

Berlin 10. Okt. 2013

Harald Müller



Speichern/ Druckansicht

PPN: 065062914

Titel: [Der wirtschaftliche Sinn der bisherigen Rechtsprechung des deutschen Kartellgerichts](#) / von Cläre Tisch

Verfasser: [Tisch, Cläre](#)

Erschienen: Frankfurt am Main : Klostermann, 1934

Umfang: 92 S.

Schriftenreihe: [Industriewirtschaftliche Untersuchungen : 1](#)

Sonstige Nummern: OCLC: 40601015

RVK-Notation: [QR 300](#) [Ähnliche Literatur](#)

Schutzdauer Urheberrecht >>> 70 Jahre nach Tod >>> ???

Am 10. November 1941 wurde Cläre Tisch zusammen mit ihren Schwestern Marie und Gerda, ihrem Schwager Leo Marcus und ihrer Nichte Arnhild Marcus in einer Gruppe von 992 jüdischen Mitbürgern aus Wuppertal, Düsseldorf und Essen in das Ghetto von Minsk deportiert und dort wahrscheinlich 1942 oder 1943 ermordet.
(http://de.wikipedia.org/wiki/Cl%C3%A4re_Tisch)

RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

(Text von Bedeutung für den EWR)

Inhalt

1. Definitionen:
 - Verwaiste Werke
 - Institutionen
 - Objekte
2. (Sorgfältige Suche)
3. Zulässige Nutzungen
4. EU weite Anerkennung



Problem der gesetzli-
stes Werk und deren
Nutzer und zulässigen
ist geltenden Werkes

iedstaaten entwickelte
ideren Massendigitali-
en „vergriffenen Wer-
rücksichtigen die Be-
ten von Inhalten und
en auf dem Konsens
n auf. Dieser Ansatz
nber 2011 von Ver-

äischer Bibliotheken, Autoren, Verlegern
ngsgesellschaften unterzeichneten und von
ion bezeugten Absichtserklärung über die
en der Digitalisierung und der Bereitstel-
ner Werke verfolgt. Diese Richtlinie lässt

diese Absichtserklärung unberührt, in der die Mitglied-
staaten und die Kommission aufgefordert werden, zu ge-

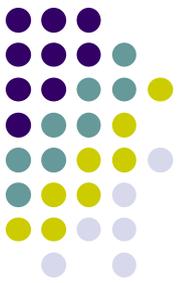
gen und Museen sowie Archive, im Bereich des Film-
oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-recht-



Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie betrifft **bestimmte Formen der Nutzung** verwaister Werke durch öffentlich zugängliche **Bibliotheken, Bildungseinrichtungen** und **Museen** sowie **Archive**, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die in den Mitgliedstaaten ihren Sitz haben, um die Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erreichen.
- (2) Gegenstand dieser Richtlinie sind:
 - a) Werke, die in Form von **Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften** oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen **öffentlich zugänglicher** Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen enthalten sind,
 - b) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger, die in den Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes enthaltenen Einrichtungen enthalten sind, und ...



Artikel 2

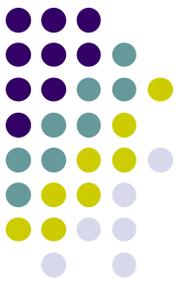
Verwaiste Werke

- (1) Ein Werk oder Tonträger gilt als verwaistes Werk, wenn **keiner** der Rechteinhaber dieses Werks oder Tonträgers **ermittelt** ist oder, selbst wenn einer oder mehrere von ihnen ermittelt sind, **keiner ausfindig** gemacht worden ist, obwohl eine **sorgfältige Suche** nach den Rechteinhabern gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.
- (2) ...

Artikel 5

Ende des Status als verwaistes Werk

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Inhaber der Rechte an einem als verwaist qualifizierten Werk oder Tonträger jederzeit die Möglichkeit hat, in Bezug auf seine Rechte den Status als verwaistes Werk zu beenden.



Artikel 6

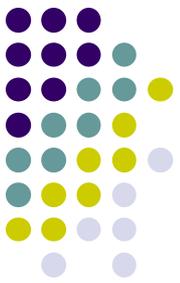
Zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung gemäß den Artikeln 2 bzw. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vor, um sicherzustellen, dass es den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen gestattet ist, in ihren Sammlungen enthaltene verwaiste Werke auf folgende Weise zu nutzen:
 - a) **öffentliche Zugänglichmachung** des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG;
 - b) **Vervielfältigung** im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG zum Zweck der Digitalisierung, Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Bewahrung oder Restaurierung.
- (2) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen nutzen ein verwaistes Werk gemäß Absatz 1 dieses Artikels nur, um Ziele im Zusammenhang mit ihren im **Gemeinwohl** liegenden Aufgaben zu verfolgen, insbesondere die Bewahrung, die Restaurierung sowie die Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu Werken und Tonträgern, die in ihrer Sammlung enthalten sind. Die Einrichtungen dürfen bei einer solchen Nutzung ausschließlich zur Deckung ihrer Kosten für die Digitalisierung verwaister Werke und ihre öffentliche Zugänglichmachung Einnahmen erwirtschaften. ...

RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke



Artikel 4

Gegenseitige Anerkennung des Status als verwaistes Werk

Ein Werk oder Tonträger, das bzw. der nach Artikel 2 in einem Mitgliedstaat als verwaistes Werk gilt, gilt in **allen Mitgliedstaaten** als verwaistes Werk. Dieses Werk oder dieser Tonträger kann entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten **genutzt** werden und es kann auf diese **zugriffen** werden. Dies gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Werke und Tonträger, soweit die Rechte von nicht ermittelten oder nicht ausfindig gemachten Rechteinhabern betroffen sind.



Deutscher Bundestag

Diese Seite ist ein Auszug aus [DIP, dem Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge](#), das vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gemeinsam betrieben wird.

Mit DIP können Sie umfassende Recherchen zu den parlamentarischen Beratungen in beiden Häusern durchführen (ggf. oben klicken).

Basisinformationen über den Vorgang

[ID: 17-52444]

[Version für Lesezeichen / zum Verlinken](#)

17. Wahlperiode

Vorgangstyp:	Gesetzgebung Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes
Initiative:	Bundesregierung
Aktueller Stand:	Bundesrat hat Vermittlungsausschuss nicht angerufen
GESTA-Ordnungsnummer:	C167
Zustimmungsbedürftigkeit:	Nein, laut Gesetzentwurf (Drs 265/13)
Wichtige Drucksachen:	BR-Drs 265/13 (Gesetzentwurf) BT-Drs 17/13423 (Gesetzentwurf) BT-Drs 17/14194 (Beschlussempfehlung) BT-Drs 17/14217 (Bericht)
Plenum:	1. Durchgang: BR-PIPr 909, S. 244A - 244B 1. Beratung: BT-PIPr 17/244, S. 30911B - 30911C 2. Beratung: BT-PIPr 17/250, S. 32222B - 32223C 3. Beratung: BT-PIPr 17/250, S. 32223A - 32233A 2. Durchgang: BR-PIPr 914, S. 467C - 467D
Sachgebiete:	Recht; Medien, Kommunikation und Informationstechnik; Kultur

Inhalt

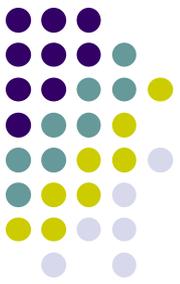
Umsetzung der EU-Richtlinie betr. sog. verwaiste Werke: Sicherung des kulturellen Erbes durch Einräumung des Rechts der Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung an öffentliche und im Gemeinwohl errichtete Institutionen, Anwendungsbereich, Gebot der "sorgfältigen Suche" und ihrer Dokumentation sowie Digitalisierung bestimmter vergriffener Printwerke, Rechteverwaltung durch Verwertungsgesellschaften, Register vergriffener Werke beim DPMA; Einführung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechtes für Autoren von mit überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderten Beiträgen in Periodika 12 Monate nach Erstveröffentlichung;
Änderung §§ 38 und 63, Aufhebung § 61 alt sowie Einfügung §§ 61 neu und 61a bis 61c sowie § 137n und Anlage Urheberrechtsgesetz, Einfügung §§ 13d und 13e Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Bezug: Richtlinie 2012/28/EU vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299, 27.10.2012, S. 5)
Siehe auch GESTA C061 und C071

Beschlussempfehlung des Ausschusses: redaktionelle Klarstellungen; Annahme einer Entschließung: Einzelvorgaben betr. Verbesserung der unentgeltlichen Verfügbarmachung von wissenschaftlichen Ergebnissen (Open Access), Prüfung weiterer Anpassungen des Urheberrechts betr. Wissenschaftsfreundlichkeit; Änderung § 61 neu Urheberrechtsgesetz sowie § 13d Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Schlagwörter

Ergänzungen im Urheberrechtsgesetz



61 (neu) Verwaiste Werke

61a (neu) Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

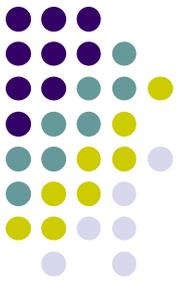
61b (neu) Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution

61c (neu) Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

137n (neu) Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU

Anlage (zu 61a) (neu) Quellen einer sorgfältigen Suche

Quellen einer sorgfältigen Suche



Anlage (zu § 61a)

Quellen einer sorgfältigen Suche

1. für veröffentlichte Bücher:

- a) der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die von Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
- b) Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB);
- c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders), die ISBN (International Standard Book Number);
- d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG Wort;
- e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich der Gemeinsamen Normdatei (GND), VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);

2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:

- a) das deutsche ISSN (International Standard Serial Number) – Zentrum für regelmäßige Veröffentlichungen;
- b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Zeitschriftendatenbank (ZDB);
- c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
- d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ), das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Banger Online, STAMM und pressekatalog.de;
- e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Datenbank der VG Wort;

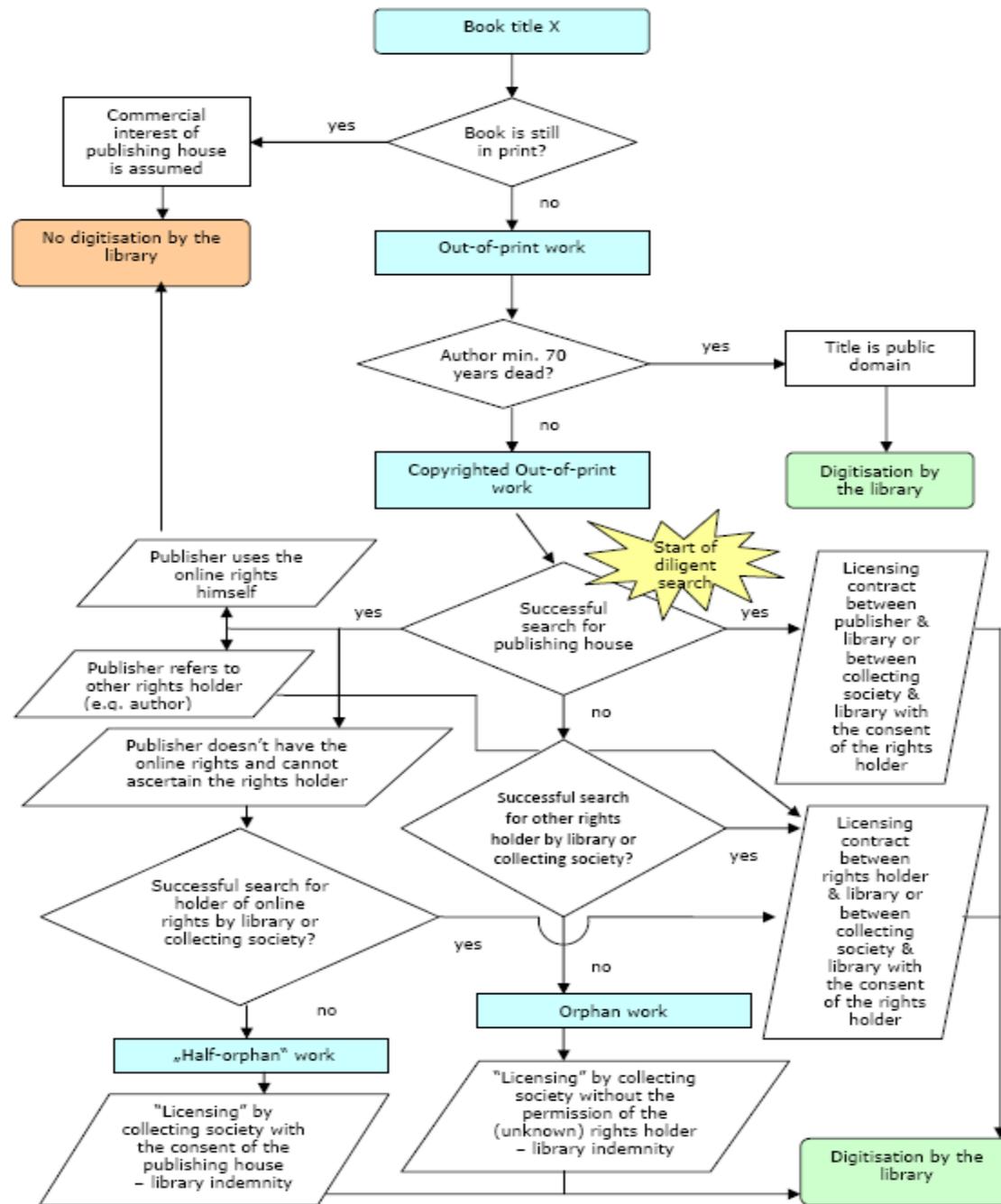
3. für visuelle Werke, einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:

- a)...

5. für unveröffentlichte Bestandsinhalte:

- a) aktuelle und ursprüngliche Eigentümer des Werkstücks;
- b) nationale Nachlassverzeichnisse (Zentrale Datenbank Nachlässe und Kalliope);
- c) Findbücher der nationalen Archive;
- d) Bestandsverzeichnisse von Museen;
- e) Auskunftsdateien und Telefonbücher.

Figure 1: Proposal for rights clearance on orphan and out-of-print works



Source: Deutsche Nationalbibliothek / VG Wort / Börsenverein des Deutschen Buchhandels

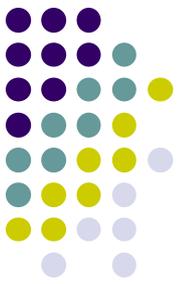
Quellen einer sorgfältigen Suche



Anlage (zu § 61a)

Quellen einer sorgfältigen Suche

1. für veröffentlichte Bücher:
 - a) der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die von Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
 - b) Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB);
 - c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders), die ISBN (International Standard Book Number);
 - d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG Wort;
 - e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich der Gemeinsamen Normdatei (GND), VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);
2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:
 - a) das deutsche ISSN (International Standard Serial Number) – Zentrum für regelmäßige Veröffentlichungen;
 - b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Zeitschriftendatenbank (ZDB);
 - c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
 - d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ), das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Banger Online, STAMM und pressekatalog.de;
 - e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Datenbank der VG Wort;
3. für visuelle Werke, einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:
 - a) ...;
5. für **unveröffentlichte Bestandsinhalte**:
 - a) aktuelle und ursprüngliche Eigentümer des Werkstücks;
 - b) nationale Nachlassverzeichnisse (Zentrale Datenbank Nachlässe und Kalliope);
 - c) Findbücher der nationalen Archive;
 - d) Bestandsverzeichnisse von Museen;
 - e) Auskunftsdateien und Telefonbücher.

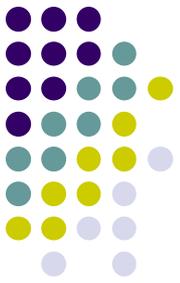


(Handschriftlicher) Nachlass

- Manuskripte
- Persönliche Dokumente
- Briefwechsel
- Bilder
- Filme
- Tonaufnahmen
- **Unterscheide:**
 - Veröffentlicht / nicht veröffentlicht
 - Nachlasser / Dritte Person



Unveröffentlichte Werke

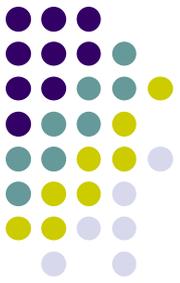


61 UrhG Verwaiste Werke

...

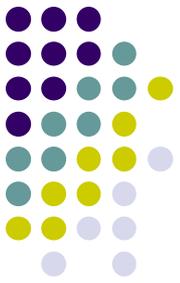
- (4) Bestandsinhalte, die **nicht veröffentlicht** worden sind, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 einwilligen würde

2. Digital vor Gericht



- a. UsedSoft ./ Oracle - EuGH 2012
- b. Entertainment Software Ass. ./ Society of Composers, Authors & Music Publ. – Supreme Court Canada 2012
- c. Capitol Records ./ ReDigi Inc. – District Court New York/USA 2013
- d. Bundesverband Verbraucherzentralen ./ E-Book Händler - Landgericht Bielefeld 2013
- e. Vereniging van Openbare Bibliotheken (VOB) ./ Stichting Leenrecht – Rechtbank Den Haag / Nederlande 2013

2. Digital vor Gericht



- a. UsedSoft ./ Oracle - EuGH 2012
- b. Entertainment Software Ass. ./ Society of Composers, Authors & Music Publ. – Supreme Court Canada 2012
- c.
- d.
- e. Vereniging van Openbare Bibliotheken (VOB) ./ Stichting Leenrecht – Rechtbank Den Haag / Nederlande 2013

a. Europäischer Gerichtshof



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/12

Luxemburg, den 3. Juli 2012

Urteil in der Rechtssache C-128/11
UsedSoft GmbH / Oracle International Corp.

Ein Softwarehersteller kann sich dem Weiterverkauf seiner „gebrauchten“ Lizenzen, die die Nutzung seiner aus dem Internet heruntergeladenen Programme ermöglichen, nicht widersetzen

Das ausschließliche Recht zur Verbreitung einer derart lizenzierten Programmkopie erschöpft sich mit dem Erstverkauf

Oracle entwickelt und vertreibt, insbesondere per Download über das Internet, sogenannte „Client-Server-Software“. Der Kunde lädt unmittelbar von der Internetseite von Oracle eine Programmkopie auf seinen Computer. Das durch einen Lizenzvertrag gewährte Nutzungsrecht an einem solchen Programm umfasst die Befugnis, die Kopie dieses Programms dauerhaft auf einem Server zu speichern und bis zu 25 Nutzern dadurch Zugriff zu gewähren, dass die Kopie in den Arbeitsspeicher ihrer Arbeitsplatzrechner geladen wird. In den Lizenzverträgen ist vorgesehen, dass der Kunde ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke ein unbefristetes und nicht abtretbares Nutzungsrecht erwirbt. Im Rahmen eines Software-Pflegevertrags können auch aktualisierte Versionen der Software („updates“) und Programme zur Fehlerbehebung („patches“) von der Internetseite von Oracle heruntergeladen werden.

UsedSoft ist ein deutsches Unternehmen, das mit Lizenzen handelt, die es Oracle-Kunden abgekauft hat. Die UsedSoft-Kunden, die noch nicht im Besitz der Software sind, laden nach dem



Software-Käufer erwirbt Eigentum



Rdn. 44 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Herunterladen einer Kopie eines Computerprogramms und der Abschluss eines Lizenzvertrags über die Nutzung dieser Kopie ein unteilbares Ganzes bilden. Das Herunterladen einer Kopie eines Computerprogramms wäre nämlich sinnlos, wenn diese Kopie von ihrem Besitzer nicht genutzt werden dürfte. Diese beiden Vorgänge sind also im Hinblick auf ihre rechtliche Einordnung in ihrer Gesamtheit zu prüfen

...

Rdn. 46 Unter diesen Umständen wird durch die in Randnr. 44 des vorliegenden Urteils erwähnten, in ihrer Gesamtheit geprüften Geschäfte das **Eigentum** an der Kopie des betreffenden Computerprogramms übertragen.

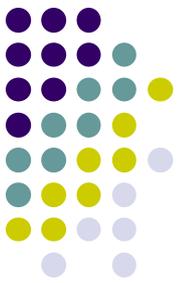
RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Mai 2001

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

(29) Die Frage der **Erschöpfung** stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. Dasselbe gilt daher auch für die Vermietung oder den **Verleih** des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, bei denen es sich dem Wesen nach um **Dienstleistungen** handelt. Anders als bei CD-ROM oder CD-I, wo das geistige Eigentum in einem materiellen Träger, d. h. einem Gegenstand, verkörpert ist, ist jede Bereitstellung eines Online-Dienstes im Grunde eine Handlung, die **zustimmungsbedürftig** ist, wenn das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht dies vorsieht.

Rdn. 62 = juristische Zeitbombe



Zum Vorbringen der Kommission, das Unionsrecht sehe für Dienstleistungen keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts vor, ist festzustellen, dass der **Zweck des Grundsatzes der Erschöpfung** ... darin besteht, die Einschränkung ... auf das Erforderliche zu begrenzen, **um so eine Abschottung der Märkte zu vermeiden.**

b. Supreme Court Canada



SUPREME COURT OF CANADA

CITATION: Entertainment Software Association v. Society of Composers, Authors and Music Publishers of Canada, 2012 SCC 34, [2012] 2 S.C.R. 231

DATE: 20120712
DOCKET: 33921

2012 SCC 34 (CanLII)

BETWEEN:

Entertainment Software Association and Entertainment Software Association of Canada

Appellants
and

Society of Composers, Authors and Music Publishers of Canada

Respondent
- and -

CMRRA-SODRAC Inc., Samuelson-Glushko Canadian Internet Policy and Public Interest Clinic and Cineplex Entertainment LP

Interveners

CORAM: McLachlin C.J. and LeBel, Deschamps, Fish, Abella, Rothstein, Cromwell, Moldaver and Karakatsanis JJ.

JOINT REASONS FOR JUDGMENT: Abella and Moldaver JJ. (McLachlin C.J. and Deschamps and Karakatsanis JJ. concurring)
(paras. 1 to 44)

DISSENTING REASONS: Rothstein J. (LeBel, Fish and Cromwell JJ. concurring)
(paras. 45 to 128)

ESA vs. SOCAN (2012)



There is no practical difference between buying a durable copy of the work in a store, receiving a copy in the mail, or downloading an identical copy using the Internet....

The Internet should be seen as a technological taxi that delivers a durable copy of the same work to the end user.

The traditional balance in copyright between promoting the public interest in the encouragement and dissemination of works and obtaining a just reward for the creators of those works should be preserved in the digital environment.

e. Vereniging van Openbare Bibliotheken



Copyright
by Glyn Moody
Tue, Jul 9th 2013
2:46am



Filed Under:
copyright,
ebooks, lending,
netherlands,
publishers

Permalink.

Dutch Libraries Go To Court To Make Sure They Can Lend Ebooks

from the *why-is-this-even-a-question?* dept

As we've noted before, many publishers have the crazy attitude that ebooks shouldn't be lent by libraries, and that it should be made **harder** for people to access literature in these places if it's in a digital form. Over in the Netherlands, **public libraries have had enough of this, and are taking legal action over the issue**, as an article in Future of Copyright reports:

Dutch public libraries are bringing a test case to court. The test case is about the right to lend e-books in public libraries. The public libraries want e-lending to be included in the copyright-exception for public libraries. The association of public libraries therefore take legal action against Stichting Leenrecht, a foundation collecting the lending fees.

The Dutch Copyright Act contains a copyright limitation that allows public libraries to lend physical copies of books. The question was raised whether this exception included also the lending of e-books. If that were the case, it would be a great advantage for public libraries, because they would not have to ask the permission of the copyright holder of the e-book.

The immediate stimulus for the public libraries' move is a report presented by the Dutch Minister of Education to the Dutch Parliament, which looked into the question of lending rights. Unfortunately, the minister came to the view that the lending exception in Dutch copyright law only applied to physical copies of books. The Dutch libraries hope the courts will rule that it should apply to ebooks too. Since this seems



A word from our Sponsors...

acer
explore beyond limits™

Iconia | A1
Das perfekt abgestimmte Tablet.

Jetzt kaufen >

Essential Reading

Hot Topics

- 5.6 71% Of Americans Believe The Founding Fathers Would Be Disappointed At The Way The Nation Has Turned Out.
- 5.5 When People From Oliver Stone To Famous Ex-Porn Stars Are Speaking Out About NSA Spying...
- 5.3 John Steele Shows Up In Judge Wright's Court; Bet He Wishes He Hadn't

New To Techdirt?

Explore some core concepts:

Amsterdam, november 2012
In opdracht van het Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap

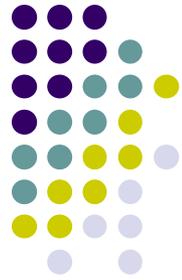
Online uitlenen van e-books door bibliotheken

Verkenning juridische mogelijkheden en economische effecten

Rob van der Noll (SEO Economisch Onderzoek)
Kelly Breemen (IViR)
Vicky Breemen (IViR)
Bernt Hugenholtz (IViR)
Maart Brom (SEO Economisch Onderzoek)
Joost Poort (IViR)



seo economisch onderzoek



ONLINE UITLEENEN VAN E-BOOKS DOOR BIBLIOTHEKEN

Summary in English

In devising contractual solutions, collective rights management is expected to play an important role. In this connection the question inevitably arises whether existing collective rights organizations, such as the *Stichting LIRA* (the Dutch literary rights society), are equipped with adequate legal mandates in order to enter into collective licensing agreements regarding e-lending with distributors and/or libraries. In case mandates of relevant collective rights organizations would prove to be structurally deficient, with the result that agreements regarding e-lending are not being concluded, it might be advisable to introduce a legal system of extended collective licensing (ECL).

If the introduction of a copyright exception were deemed to be eventually necessary, this would require first creating adequate space in EU law. In view of the length of the legislative procedures at the EU level, it would be prudent to place e-lending on the copyright agenda of the European Commission, for instance in the context of the review of the limitations and exceptions of the Copyright Directive.

3. Acceso abierto / Accesso Aperto / Open Access in Europa



Wichtiger rechtlicher Hinweis

2012/417/EU: Empfehlung der Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung

Amtsblatt Nr. L 194 vom 21/07/2012 S. 0039 - 0043

Empfehlung der Kommission
vom 17. Juli 2012

über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung
(2012/417/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Mitteilung "Europa 2020" der Kommission [1] wird die Schaffung einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft als Priorität genannt.

(2) Die Ziele der Strategie Europa 2020 werden insbesondere in den Leitinitiativen "Digitale Agenda für Europa" [2] und "Innovationsunion" [3] weiter ausgeführt. Zu den im Rahmen der "Digitalen Agenda" vorgesehenen Maßnahmen gehört die allgemeine Verbreitung der Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung durch frei zugängliche Veröffentlichungen wissenschaftlicher Informationen und Schriften ("Open Access"). In der Initiative zur Innovationsunion wird ein Rahmen für einen Europäischen Forschungsraum (EFR) gefordert, der zur Beseitigung von Hindernissen für Mobilität und grenzübergreifende Zusammenarbeit beitragen soll. Es heißt darin, dass der freie Zugang zu Veröffentlichungen und Daten aus öffentlich finanzierter Forschung gefördert werden soll und der freie Zugang zu Veröffentlichungen für Projekte, die durch EU-Forschungsrahmenprogramme gefördert werden, zum generellen Grundsatz gemacht werden soll.

(3) Am 14. Februar 2007 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung über "wissenschaftliche Informationen im Digitalzeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung" [4], der eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beifügt war. In dieser Mitteilung wurde ein Überblick über die damalige Lage in Europa in Bezug auf wissenschaftliche Veröffentlichungen und die Bewahrung von Forschungsergebnissen unter Einbeziehung relevanter organisatorischer, rechtlicher, technischer und finanzieller Aspekte gegeben.

(4) Auf die Mitteilung folgten im November 2007 die Schlussfolgerungen des Rates zu "wissenschaftlichen Informationen im digitalen Zeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung". Der Rat forderte darin die Kommission auf, mit dem freien Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus Projekten, die aus Mitteln der EU-Forschungsrahmenprogramme gefördert wurden, zu experimentieren, und nannte eine Reihe von Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollten. In einigen der in den Schlussfolgerungen angesprochenen Bereiche sind Fortschritte zu verzeichnen; es wurden jedoch nicht alle Ziele erreicht, und die Fortschritte sind von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich. Maßnahmen auf EU-Ebene sind nun notwendig, um das Forschungspotenzial Europas voll auszuschöpfen.

(5) Durch Strategien für einen freien Zugang sollen zu einem kostenlosen Zugang zu begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten so frühzeitig wie möglich im Verbreitungsprozess, zum anderen die Verwendung und Weiterverwendung von Forschungsergebnissen ermöglicht werden. Bei der Umsetzung dieser Strategien sollte der Aspekt der Rechte des geistigen Eigentums berücksichtigt werden.

(6) Maßnahmen für einen freien Zugang zu Forschungsergebnissen sollten für alle Forschungsprojekte ergriffen werden, die mit öffentlichen Geldern gefördert werden. Dadurch dürften sich die Voraussetzungen für Forschungsarbeiten verbessern, da Doppelarbeit weniger häufig und der Zeitaufwand für die Suche nach Informationen und den Zugang zu diesen minimiert wird. Hierdurch wird sich der wissenschaftliche Fortschritt beschleunigen, und die Zusammenarbeit innerhalb der EU und darüber hinaus wird einfacher. Solche Maßnahmen entsprechen auch dem Wunsch der Wissenschaftsgemeinde nach einem leichteren Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

(7) Werden alle Akteure der Gesellschaft in die Lage versetzt, im Forschungskreislauf zu interagieren, so werden dadurch Qualität, Relevanz, Akzeptanz und Nachhaltigkeit der Innovationen verbessert, da die Erwartungen, Bedürfnisse, Interessen und Werte der Gesellschaft zusammengeführt werden. Der freie Zugang ist ein zentraler Aspekt der Politik der Mitgliedstaaten für verantwortliche Forschung und Innovation, denn durch ihn werden Forschungsergebnisse für alle zugänglich und die Einbeziehung der Gesellschaft wird erleichtert.

(8) Auch die Unternehmen profitieren von einem erweiterten Zugang zu Forschungsergebnissen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen werden ihre Innovationskapazitäten ausbauen können. Die Maßnahmen für den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen sollten daher auch den Zugang der Privatunternehmen zu solchen Informationen erleichtern.

(9) Das Internet hat Wissenschaft und Forschung von Grund auf verändert. So experimentieren die Forschergemeinschaften u. a. mit neuen Methoden zur Registrierung, Zertifizierung, Verbreitung und Bewahrung wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Forschungs- und Förderpolitik müssen sich an dieses neue Umfeld anpassen. Den Mitgliedstaaten sollte empfohlen werden, ihre Politik in Bezug auf freien Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

(10) Durch einen offenen Zugang zu Forschungsdaten erhöht sich die Datenqualität, die Wiederholung von Forschungsarbeiten ist seltener notwendig, der wissenschaftliche Fortschritt wird beschleunigt und dem Wissenschaftsbetrieb wird entgegengewirkt. In ihrem Abschlussbericht "Riding the wave: How Europe can gain from the rising tide of scientific data" [5] vom Oktober 2010 hat die hochrangige Expertengruppe für wissenschaftliche Daten die kritische Bedeutung des Austauschs und der Bewahrung zuverlässiger, im Rahmen der Forschung gewonnener Daten hervorgehoben. Politische Maßnahmen für den Zugang zu Daten sind daher dringend erforderlich und sollten den Mitgliedstaaten empfohlen werden.

(11) Die Bewahrung von Forschungsergebnissen liegt im öffentlichen Interesse. Bisher waren hierfür Bibliotheken zuständig, insbesondere nationale Pflichtexemplarbibliotheken. Der Umfang der Forschungsergebnisse nimmt in außerordentlichem Umfang zu. Daher sollten Mechanismen, Infrastrukturen und Softwarelösungen verfügbar sein, um eine langfristige Bewahrung von Forschungsergebnissen in digitaler Form zu ermöglichen. Eine auf Dauer tragbare Finanzierung der Bewahrung ist von höchster Bedeutung, da die Kosten der Pflege digitaler Inhalte immer noch relativ hoch sind. Angesichts der Bedeutung der Bewahrung der Forschungsergebnisse für eine künftige Nutzung sollte den Mitgliedstaaten empfohlen werden, in diesem Bereich Maßnahmen zu ergreifen bzw. auszubauen.

(12) Die von den Mitgliedstaaten zu entwickelnden Strategien sollten auf nationaler Ebene oder auf einer niedrigeren Ebene festgelegt werden, je nach verfassungsrechtlicher Situation und Verteilung der Zuständigkeiten für die Festlegung der Forschungspolitik.

(13) Durch solide e-Infrastrukturen als Grundlage des wissenschaftlichen Informationssystems werden sich der Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren langfristige Bewahrung verbessern. Hierdurch kann die Verbundforschung Auftrieb erhalten. Entsprechend der Mitteilung der Kommission "IKT-Infrastrukturen für die e-Wissenschaft" [6] ist eine e-Infrastruktur "ein Umfeld, in dem Forschungsressourcen (Hardware, Software und Inhalte) leicht gemeinsam nutzbar und zugänglich sind, wann immer dies im Interesse einer besseren und effektiveren Forschung notwendig ist". Daher sollte der weitere Ausbau solcher Infrastrukturen und ihr Zusammenschluss auf europäischer Ebene empfohlen werden.





I. DISPOSICIONES GENERALES

JEFATURA DEL ESTADO

9617 *Ley 14/2011, de 1 de junio, de la Ciencia, la Tecnología y la Innovación.*

JUAN CARLOS I

REY DE ESPAÑA

A todos los que la presente vieren y entendieren,
Sabed: Que las Cortes Generales han aprobado y Yo vengo en sancionar la siguiente ley.

ÍNDICE

Preámbulo

Título preliminar. Disposiciones generales.

Artículo 1. Objeto.

Artículo 2. Objetivos generales.

Artículo 3. Sistema Español de Ciencia, Tecnología e Innovación.

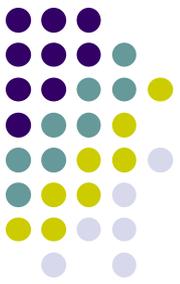
Artículo 4. Principios.

Artículo 5. La evaluación en la asignación de los recursos públicos.

Título I. Gobernanza del Sistema Español de Ciencia, Tecnología e Innovación.

Artículo 6. Estrategia Española de Ciencia y Tecnología.

Wissenschaftsgesetz Spanien



Artículo 37. Difusión en **acceso abierto**.

1. Los agentes públicos del Sistema Español de Ciencia, Tecnología e Innovación impulsarán el desarrollo de repositorios, propios o compartidos, de acceso abierto a las publicaciones de su personal de investigación, y establecerán sistemas que permitan conectarlos con iniciativas similares de ámbito nacional e internacional.
2. El personal de investigación cuya actividad investigadora esté financiada mayoritariamente con fondos de los Presupuestos Generales del Estado hará pública una versión digital de la versión final de los contenidos que le hayan sido aceptados para publicación en publicaciones de investigación seriadas o periódicas, tan pronto como resulte posible, pero no más tarde de doce meses después de la fecha oficial de publicación.
3. La versión electrónica se hará pública en repositorios de acceso abierto reconocidos en el campo de conocimiento en el que se ha desarrollado la investigación, o en repositorios institucionales de acceso abierto.
4. La versión electrónica pública podrá ser empleada por las Administraciones Públicas en sus procesos de evaluación.
5. El Ministerio de Ciencia e Innovación facilitará el acceso centralizado a los repositorios, y su conexión con iniciativas similares nacionales e internacionales.
6. Lo anterior se entiende sin perjuicio de los acuerdos en virtud de los cuales se hayan podido atribuir o transferir a terceros los derechos sobre las publicaciones, y no será de aplicación cuando los derechos sobre los resultados de la actividad de investigación, desarrollo e innovación sean susceptibles de protección.

DECRETO-LEGGE 8 agosto 2013, n. 91

Disposizioni urgenti per la tutela, la valorizzazione e il rilancio dei beni e delle attività culturali e del turismo. (13G00135) (GU n.186 del 9-8-2013)

note:

Entrata in vigore del provvedimento: 10/08/2013



Articoli

Capo I

Disposizioni urgenti per la tutela, il restauro e la valorizzazione del patrimonio culturale italiano

- [1](#)
- [2](#)
- [3](#)
- [4](#)
- [5](#)
- [6](#)

Capo II

Disposizioni urgenti per il rilancio del cinema, delle attività musicali e dello spettacolo dal vivo

- [7](#)
- [8](#)
- [9](#)
- [10](#)
- [11](#)

Capo III

Disposizioni urgenti per assicurare efficienti risorse al sistema dei beni, delle attività culturali

- [12](#)
- [13](#)
- [14](#)
- [15](#)
- [16](#)

Art. 4

Disposizioni urgenti per favorire lo sviluppo delle biblioteche e degli archivi e per la promozione della recitazione e della lettura.

1. All'articolo 15 della legge 22 aprile 1941, n. 633, e successive modificazioni, il secondo comma e' sostituito dal seguente: "Non sono considerate pubbliche l'esecuzione, la rappresentazione o la recitazione dell'opera effettuate, senza scopo di lucro, alternativamente:

a) entro la cerchia ordinaria della famiglia, del convitto, della scuola o dell'istituto di ricovero;

b) all'interno delle biblioteche, a fini esclusivi di promozione culturale e di valorizzazione delle opere stesse."

2. Le pubblicazioni che documentano i risultati di ricerche finanziate per una quota pari o superiore al cinquanta per cento con fondi pubblici, indipendentemente dal formato della prima pubblicazione e dalle modalita' della sua distribuzione o messa a disposizione del pubblico, devono essere depositate, non oltre sei mesi dalla pubblicazione, in archivi elettronici istituzionali o di settore, predisposti in modo tale da garantire l'accesso aperto, libero e gratuito, dal luogo e nel momento scelti individualmente, l'interoperabilita' all'interno e all'esterno dell'Unione Europea e la conservazione a lungo termine in formato elettronico. I soggetti preposti all'erogazione o alla gestione dei finanziamenti adottano le misure necessarie per l'attuazione dell'accesso aperto ai risultati della ricerca finanziata con fondi pubblici.

Suche nach besserem Wissenschafts- Urheberrecht geht weiter



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !